

Prof. Dr. Holger Ziegler
Professor für Soziale Arbeit
Universität Bielefeld

Der Paritätische Niedersachsen:

Fachtag am 23.10.2018:

Fachvortrag:

„Wenigstens die Begriffe sind schön – Zur Teilhabeformel der Kinder- und Jugendhilfrechtsreform.“

Das KJSG ist vom Bundestag noch nicht aber vom Bundesrat verabschiedet. Die Bewertungen des KJSG aus fachlicher Perspektive waren kontrovers. Verglichen mit den durchaus radikalen Implikationen die in verschiedenen Entwürfen zur Reform des Kinder- und Jugendhilfrechts angelegt waren, galt das KJSG teilweise als erster Schritt, teilweise als mehr oder weniger guter Kompromiss teilweise als das kleinere Übel.

Inzwischen ist es absehbar, dass eine weitere Reform des Kinder- und Jugendhilfrechts und damit verbunden der Kinder- und Jugendhilfe in Angriff genommen wird. Dies scheint weitgehend unabhängig von dem zu gelten, was aus dem KJSG wird. Verschiedene Dialogforen und ähnliche Diskussions- und Erörterungsgruppen wurden und werden einberufen.

Interessant ist die Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Linken bezüglich der Erkenntnisse und Ergebnisse des Dialogforums „Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, das in mehreren Veranstaltungen im Laufe des Jahres 2017 stattfand: „Das Dialogforum hatte nicht das Ziel, konsentiertere Empfehlungen zu erarbeiten. Aufgabe des Dialogforums war dementsprechend nicht, zu konkreten Ergebnissen zu kommen, sondern die Meinungsbilder zu den einzelnen Fragen offenzulegen und den Dialog zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe voranzubringen. (...) Die Ergebnisse des Dialogforums zeigen aus Sicht der Bundesregierung, dass die Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich von den Akteuren, die sich an den Arbeitsgruppen des Dialogforums beteiligt haben, als fachlich und politisch zu verfolgendes Ziel nicht in Frage gestellt wird. Über Einzelheiten in Hinblick auf die Umsetzung bestehen bei den Akteuren jedoch weiterhin unterschiedliche Ansichten. (...) Darüber hinaus hat das Dialogforum zu einem tiefergehenden Verständnis und einem deutlich verbesserten fachlichen Austausch zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe beigetragen, was aus Sicht der Bundesregierung als besonders wertvolles Ergebnis konstatiert werden kann“.

Das ist – mit Verlaub – ein bisschen dünn, auch wenn es sicherlich erbaulich ist, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe und die Behindertenhilfe sich von Mal zu Mal verbessert austauschen.

Von den ab November 2018 offenbar in einer verstärkten Systematisierung stattfindenden Dialogforen werden offenbar Erkenntnisse für den Reformprozess erwartet, die irgendwie über eine weitere Verbesserung des verbesserten fachlichen Austauschs hinausgehen.

Einbezogen werden sollen die Beschlüsse der JFMK und der Arbeits- und Sozialministerkonferenz mit Blick auf die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung sowie zur Inklusion junger Menschen mit Behinderungen.

Blickt man auf die Themen die das BMFSJ vorschlägt spielen "Kinderschutz und Kooperation", "wirksames Hilfesystem" sowie „ Stärkung präventiver Angebote im Sozialraum“ eine bedeutsame Rolle. Das ist im Wesentlichen deckungsgleich zu den Themen, die die umstrittenen Entwürfe im Vorfeld des KJSG dominiert haben. Besonders hervorgehoben werden u.a. die Schnittstellen der Kinder- und Jugendhilfe zu angrenzenden Leistungssystemen, wobei insbesondere dem breiten Feld der „Gesundheitshilfe“ hohe Relevanz bemessen wird. Kurz es wird der thematische Ball wieder aufgenommen der vor der Bundestagswahl gerollt und gekickt wurde. Schließlich wurde auch 2017 Beteiligung großgeschrieben. Es ist erwartbar, dass die Kinder- und Jugendhilfe im Prinzip mit mehr oder weniger demselben konfrontiert wird, mit dem sie sich 2016 und 2017 auseinandergesetzt hat. Aber auch das ist nur erwartbar, keinesfalls sicher. Als relativ sicher darf gelten, dass es um die Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gehen soll, dabei soll dem Bundesteilhabegesetz eine gewisse Blaupausenfunktion kommen. Da der Fokus auf Inklusion und Teilhabe scheinbar zu dem Wenigen gehört zu dem sich – scheinbar – Konsens findet, lohnt es sich noch einmal einen Blick auf das bislang akzentuierte Teilhabeverständnis zu richten. Sofern dies nämlich Konsens in der Kinder- und Jugendhilfe sein sollte wäre das, gelinde gesagt, ein bedauerlicher fachlicher wie kinder- und jugendhilfepolitischer Rückschritt. In der Begründung der Teilhabekategorie im Gesetzentwurf (vgl. Drucksache 18/12330) wurde zwar auf Teilhabe in der Tradition der Armuts- und Ungleichheitsforschung seit den 1970er Jahren verwiesen, wenn z.B. im Rekurs auf den 14. Kinder- und Jugendbericht auf den Befund aufmerksam gemacht wird, dass ein erheblicher Teil der jungen Menschen Gefahr laufe „von der sozialen Teilhabe und der Perspektive eines durchschnittlichen Lebensentwurfs abgehängt zu werden“. Allerdings spielte diese Problembeschreibung in den weiteren Ausführungen zur Begründung des KJSG eine erkennbare Rolle. Stattdessen sollte die Förderung der Entwicklung und der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, ein gleichrangiger § 1 Abs. 3 eingeführt. Dieser lautet:

„Ein junger Mensch hat Teil an der Gesellschaft, wenn er entsprechend seinem Alter die Möglichkeit hat, in allen ihn betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren sowie die Möglichkeit zur Interaktion in einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Mindestmaß wahrnimmt“.

Im Unterschied anderen Abschnitten des § 1 KJHG wurde damit kein ein Anspruch von jungen Menschen und/oder ihren Familien oder eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe oder einer anderen öffentlichen Einrichtung beschreiben, sondern nur eine ‚Bestimmung‘ von Teilhabe vorgelegt. Diese liest sich recht verschwurbelt. Offenbar kam es den Autor*innen darauf an, die Semantik und Gegenstandsbeschreibung des internationalen Krankheitsfolgenklassifikationssystems ICF in eine Gegenstandsbeschreibung der Kinder- und Jugendhilfe zu überführen. Entsprechende Aufgabenbeschreibungen für die Kinder- und Jugendhilfe finden sich erst abgeleitet aus § 1 Abs. 3 in unterschiedlichen Sätzen des § 1 Abs. 4 KJSG: Jugendhilfe soll „I. junge[n] Menschen [...] eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder erleichtern und [...] 4. [...] die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für alle jungen Menschen [...] verwirklichen“.

Lässt man bei Seite, dass es einen Unterschied macht, ob man gedenkt was auch immer mit Blick auf Dritte zu ‚ermöglichen‘ oder eben zu ‚verwirklichen‘ wird deutlich Teilhabe, sein soll:

„Junge Menschen“ haben demnach an etwas teil, wenn sie dort „interagieren“. Bemüht wird einer der breitesten sozialwissenschaftlichen Begriffe, der nicht mehr beschreibt, als ein wie auch immer aufeinander bezogenes Handeln von mindestens zwei Personen. Hierzu gehört z.B. sich begrüßen oder auch sich anzulächeln oder wahlweise sich zu hauen, den Stinkefinger zu zeigen usw. Es ist anzunehmen, dass (junge und alte) Menschen – mit oder ohne Kinder- und Jugendhilfe – als ‚Interaktion‘ beschreibbare Dinge tun (es bleibt ihnen als lebende Menschen auch wenig anderes übrig). Teilhabe soll nun die Möglichkeit sein, zu interagieren und zwar in Lebensbereichen, die einen betreffen. *Nicht* die Rede ist davon, von der Realisierung eines eigenen, eines von den Betroffenen gewünschten oder auch nur akzeptierten oder, wenn man es nicht subjektorientiert, sondern moralisch kollektivistisch mag, von einem gesellschaftlich durchschnittlich erwarteten Lebensentwurf abgeschnitten zu sein.

Das es um die bloße Interaktion in Lebensbereichen gehen soll, die einen betreffen, ist ziemlich sicher nicht so gemeint. Es ist abgedroschen, aber wenn ich Mitglied einer ‚kriminellen Jugendgang‘ bin, dürfte dies allemal ein mich betreffender Lebensbereich sein. Es ist offensichtlich aber nicht intendiert, dass die Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet, dass ich in diesem Lebensbereich „voll“ und „wirksam“ interagiere. Es sind andere ‚Lebensbereiche‘ gemeint – und zwar insbesondere Schule und Arbeit – an denen junge Menschen altersgemäß teilzunehmen haben. Nur: Eine gesetzliche Verfügung, dass die Kinder- und Jugendhilfe in diesen Bereichen die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe für alle jungen Menschen zu verwirklichen habe, würde irgendwie voraussetzen dass die Kinder- und Jugendhilfe verbindlichen Weisungs- oder Verfügungsrechte über die Schule und den Arbeitsmarkt hat. Ein interessanter Gedanke zu dem sich aber bislang nichts findet.

Was bleibt ist die amorphe Formel in bestimmten ‚Lebensbereichen‘ zu interagieren und das bedeutet im Wesentlichen irgendetwas zwischen nicht viel und gar nichts (zuzüglich der impliziten Aufforderung zu einer Adressat*innenkonstruktion nach Maßgabe des Krankheitsfolgenklassifikationssystems ‚ICF‘).

Darüber hinaus wurde neben der Rede von Teilhabe auch der Begriff der Selbstbestimmung akzentuiert. Dies aber in einer anderen Weise als in anderen Sozialgesetzbüchern. So ist in § 1 Abs. 4 SGB IX die Rede von „Leistungen zur Teilhabe“, um „die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern“. § 9 Abs. 3 SGB IX verpflichtet „Leistungen, Dienste und Einrichtungen“ darauf, „den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände“ zu lassen und „ihre Selbstbestimmung“ zu fördern. In § 17 Abs. 2 SGB IX ist die Rede davon, „Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen“.

Für das SGB VIII wird daraus die Förderung der Entwicklung junger Menschen zu einer „selbstbestimmten Persönlichkeit“. Diese wird wiederum im Bezug auf die Möglichkeit der jungen Menschen präzisiert, in den sie betreffenden „Lebensbereichen“ „selbstbestimmt zu interagieren“.

Eine erzieherisch zu fördernde Dispositionaleigenschaft einer „selbstbestimmten Persönlichkeit“, die durch die „Möglichkeit in Interaktion mit dem Umfeld im jeweiligen Lebensbereich zu treten“ sich qualifiziert wird ist etwas anderes als das Versprechen der Ermöglichung eines „selbstbestimmten Lebens“ bzw. einer „selbstbestimmten Lebensführung“,

das auf einen gesellschaftlichen Status und auf Daseinsmöglichkeiten und Handlungsspielräume in der Hand der betreffenden Bürger*innen verweist, die in anderen sozialgesetzlichen Regelungen etwa im Rekurs auf Menschenwürde bzw. Menschenwürdigkeit qualifiziert werden.

Das Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe um den Aspekt der Selbstbestimmung zu erweitern wäre mühelos möglich gewesen. Auf dem Fundament des bisherigen Gesetzestextes bedarf es keiner großen gedanklichen Anstrengung um z. B. auf die Idee folgender Formulierung zu kommen:

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung, auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Leistungen, die eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen und gewährleisten.“

Dies oder ähnliches ist aber nicht die Teilhabe- und Selbstbestimmungsformel in der Reformdebatte. Tatsächlich wird eine leerphrasische Formel von Teilhabe und Selbstbestimmung an die Stelle einer ‚alten‘ nämlich sozialstaatlichen Formel gerückt. Diese akzentuiert material unterfütterte *Teilhabe- und Selbstbestimmungsrechte*.

Der Teilhaberrechtsbegriff, hatte sich seit den 1950er Jahren zu einem Zentralbegriff sozialstaatlich orientierter Grundrechtsinterpretation. Es war der Konservative Ernst Forsthoff, der diesen Begriff eingeführt hatte. Dieser soll auf die Verschaffung und Herstellung von Daseins- und Handlungsmöglichkeiten und eine über die Abwesenheit staatlichen Zwangs hinausreichende Partizipation am „Ganzen“ verweisen. Mit diesem Ganzen werden u.a. Leistungen sowie öffentliche bzw. staatliche Einrichtungen, Veranstaltungen und Verfahren angesprochen. Teilhaberechte sollen die Gewährleistungsmodi der positiven Verbürgung von Autonomie, Selbstbestimmung und Freiheitsrechten beschreiben.

Teilhaberrechte fungierten in einem gewissen als (konservative) Äquivalente zu ‚social citizenship rights‘, die sich im deutschen Grundgesetz nicht *expressis verbis* finden. Eine, verfassungsrechtliche Verbürgung von Sozialbürgerrechten sollte mit dem Argument von ‚Teilhaberrechten‘ verhindert werden. Diese würden eine Grundrechtsinterpretation nahelegen, welche über subjektive Abwehr- bzw. Schutzrechte der Bürger*innen gegenüber dem Staat hinaus darauf abzielt, die Position der Bürger*innen gegenüber dem Staat insofern zu stärken, dass sie die Forderung nach politisch-öffentlichen bzw. institutionellen Maßnahmen und Vorkehrungen erlaubt, die die Inanspruchnahme der Rechte für alle Bürger*innen ermöglichen und dauerhaft sicherstellen. Daher – so der Gedanke – bedürfe es keiner Festlegung von positiver sozialer Bürgerrechte.

Vielleicht wäre es an der Zeit über positive soziale Bürgerrechte (z.B. auch für Kinder und Jugendliche) nachzudenken. Die Reformdebatte setzt indes einen ganz anderen Impuls: Zielformulierung des ‚alten‘ Teilhaberrechtsbegriffs wird verändert, weil Teilhabe auf die positive Norm ‚gesellschaftlicher Zugehörigkeit‘ reduziert wird. Präsentiert wird damit ein auf homöopathisches Niveau verdünnter politischer Zentralwert und eine erkennbar abgeschwächte Formel zur Unterstützung von Bürger*innen – mit und ohne Behinderungen.

Die gesamte Ausrichtung der Teilhabeperspektive im KJSG passt entsprechend auch zu Aktivierungsstrategien, die eine Verhinderung von ‚sozialer Exklusion‘ mit der ‚Teilhabe‘ an Bildungsinstitutionen und der Befähigung zur Mindestteilnahme am Arbeitsmarkt gleichsetzen

sowie zu Strategien der Prävention, die auf die Reduktion von individualisierten Risikofaktoren im Sinne von teilhabeabträglichen Merkmalen und Eigenschaften der zu Inkludierenden zielen.

Auch die gängige Interpretation, dass sich in der Reformdebatte formulierte Teilhabeperspektive durch UN Konventionen nahegelegt würden trifft so nicht zu. Zentrale Ideengeber*innen der entsprechenden Debatten in der UN hatten Teilhabe gerade nicht auf ein bloßes Involviert-Sein in bestehenden Arrangements reduziert, sondern den Zustand des Unterworfen-Seins unter bestehende soziale und institutionelle Verhältnisse problematisiert und auf die Probleme verwiesen, die aus der erzwungen ‚Inklusion‘ in deprivierende, restriktive und ausbeuterischere Verhältnisse erwachsen.

Es ist in keiner Weise einzusehen wo der fachliche Gewinn der Kinder- und Jugendhilfe unter einer Teilhabeformel bestehen soll, die Teilhabe und Selbstbestimmung auf ein ‚Dabeisein‘ bzw. bloße Interaktionen in einem ‚Lebensbereich‘ reduziert.

Wenn überhaupt könnte es um einen Teilhabebegriff gehen der Fragen sozialer und politischer Gerechtigkeit berührt. Nämlich in sozialer Hinsicht etwa die Ermöglichung eines ungefähr gleichen Zugangs zu materiellen und gesellschaftlichen Mitteln, die zur Führung eines gelingenden Lebens erforderlich sind und in politischer Hinsicht beispielsweise um die Ermöglichung eines ungefähr gleichen Zugangs zu jenen Mitteln, die erforderlich sind, damit (junge) Menschen in bedeutsamer Weise über Angelegenheiten entscheiden können, die ihr Leben betreffen (d.h. die Selbstbestimmung von Menschen, Entscheidungen über ihr eigenes Leben als unabhängige Person zu treffen sowie ihre Möglichkeiten und Fähigkeiten kollektive Entscheidungen mitzubestimmen, die ihr Leben als gleichberechtigtes Mitglied einer umfassenderen Gemeinschaft betreffen).

Darüber könnte man sich fachlich unterhalten. Die „Gefahr“ könnte aber in der Reform der Kinder- und Jugendhilfe zu einer Institution bestehen, die dazu beiträgt das ungleichheits- und armutsbedingte Abscheidungen einer gelingenden Lebensführung ebenso zu vermeiden wie das Einhegen von Miserabilität in einem bevormundenden und normierenden sozialtechnokratischen Kontrollsystem.

Diese „Gefahr“ ist allerdings gering. Was bislang die Entwürfe bislang dominiert hatte waren Formulierungen die geeignet waren, die Verwirklichung einer bestimmten Lebensführung zu oktroyieren und die Notwendigkeit der Bearbeitung der Bedingungen und Praktiken auszublenden und dethematisieren, die Menschen von einem selbstbestimmten und würdevollen ‚flourishing life‘ abschneiden.

Das *dieser* Reformimpuls wieder aufgenommen wird ist bedauerlich. Es mag sein, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe, bzw. bestimmte Formen und Ausrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe damit ‚gut‘ arrangieren können. Dass dies ein Gewinn für ihre Adressat*innen – mit oder ohne Behinderung – ist, erscheint (mir jedenfalls) fraglich.